_

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land
Sozialgericht
Sachgebiet
Abteilung
Kategorie
Bemerkung

Rechtskraft Deskriptoren Leitsätze Baden-Württemberg

Landessozialgericht Baden-Württemberg

Rentenversicherung

12

Beschluss

-

_

Die Regelungen des Justizvergütungsund -entschädigungsgesetzes über die Vergütung gerichtlicher Sachverständiger sind für den Bereich der Sozialgerichtsbarkeit unvollständig und wenig praktikabel. Die bisherige Rechtsprechung des Senats zu den Stundensätzen ist deshalb auf das neue

Kostenrecht ergänzend und konkretisierend zu übertragen.

Die Vergütungsabrechnung des Sachverständigen ist anhand von Erfahrungswerten auf ihre Plausibilität zu überprüfen. Diese Plausibilitätsprüfung setzt voraus, dass der Sachverständige seine Kostenrechnung nach Aktenstudium einschließlich Diktat der Aktenlage (soweit für die Erstellung des Gutachtens erforderlich). Untersuchung mit Anamnese einschließlich Diktat (sofern während der Untersuchung diktiert), Abfassung des Gutachtens unterteilt in Diktat der Anamnese und Befunde (soweit nicht bereits während der Untersuchung diktiert) und Beurteilung und Beantwortung der Beweisfragen einschließlich Diktat sowie Korrektur aufaliedert.

§§ 8,9 JVEG

Normenkette

1. Instanz

Aktenzeichen Datum

-

2. Instanz

Aktenzeichen L 12 RJ 3686/04 KO-A

Datum 22.09.2004

3. Instanz

Datum -

Die Verg \tilde{A}^{1} /4tung des Antragstellers f \tilde{A}^{1} /4r das Gutachten vom 05.08.2004 wird auf 1476,60 EUR festgesetzt.

Gründe:

١.

In dem beim Senat anhĤngigen Berufungsverfahren L 12 RJ 1296/04 geht es um die GewĤhrung einer Rente wegen verminderter ErwerbsfĤhigkeit. Auf Antrag der KlĤgerin nach § 109 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) hat der Senat mit Schreiben vom 01.07.2004 beim Antragsteller unter BeifĽgung von ca. 800 Blatt Akten ein internistisch-rheumatologisches Fachgutachten in Auftrag gegeben, das dieser unter dem Datum des 05.08.2004 auf insgesamt 41 Seiten erstattet hat. Dabei hat er auf 30 Seiten die Anamnese und die Befunde sowie die Auswertung der FragebĶgen dargestellt und auf insgesamt neun Seiten die Beweisfragen des Senats (ohne deren Wiederholung) beantwortet.

Mit seiner Rechnung vom 20.08.2004 hat der Antragsteller zunĤchst die Vergļtung von 21,5 Stunden zu je 60 EUR zuzļglich gesetzlicher Mehrwertsteuer und Versandauslagen begehrt. Auf Nachfrage des Senats hat er seine Rechnung überprüft und wie folgt spezifiziert:

Aktenstudium 4,25 Stunden Untersuchung mit Anamneseerhebung 4,25 Stunden Diktat von Anamnese und Befunden einschlieà lich Auswertung der Fragebögen (letzteres 2,25 Stunden) 6,5 Stunden Beurteilung und Beantwortung der Beweisfragen einschlieà lich Diktat 3,25 Stunden Korrektur 2,5 Stunden Insgesamt 20,75 Stunden

Bei einem Stundensatz von 60 EUR und (aufgerundet) 21 Stunden ergebe sich ein Betrag von 1260,00 EUR. Zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer (201,60 EUR) und Versandauslagen inklusive Porto (15,00 EUR) betrage die Rechnungssumme 1476,60 EUR.

Der Antragsgegner hat gegen eine Verg $\tilde{A}^{1}/_{4}$ tung in dieser H \tilde{A} ¶he keine Einw \tilde{A} \times nde erhoben.

II.

Im vorliegenden Fall finden die Regelungen des Gesetzes über die Vergütung

von Sachverständigen, Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Ã∏bersetzerinnen und Ã∏bersetzern sowie die Entschädigung von ehrenamtlichen Richterinnen, ehrenamtlichen Richtern, Zeuginnen, Zeugen und Dritten (Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz, JVEG) Anwendung, weil der Gutachtensauftrag nach dem 30.6.2004 an den Antragsteller erteilt worden ist (§ 25 Satz 1 IVEG).

Im Hinblick auf das neue Kostenrecht hÃxlt der Senat nach § 4 Abs. 1 JVEG eine gerichtliche Festsetzung der VergÃ $\frac{1}{4}$ tung von Amts wegen fÃ $\frac{1}{4}$ r angemessen und er entscheidet deshalb â $\frac{1}{4}$ Abs. 7 JVEG sieht eine Entscheidung des Einzelrichters nur Ã $\frac{1}{4}$ ber einen Antrag auf richterliche Festsetzung vor â $\frac{1}{4}$ in voller Besetzung.

Die Vergütung ist antragsgemäÃ∏ in Höhe von 1476,60 EUR festzusetzen.

Grundlage des Vergütungsanspruches ist <u>§ 8 Abs. 1 Nr. 1 JVEG</u>. Danach erhält der Sachverständige als Vergütung ein Honorar für seine Leistungen, das nach Stundensätzen bemessen ist. Dementsprechend wird es gem. <u>§ 8 Abs. 2 JVEG</u> für jede Stunde der erforderlichen Zeit gewährt, wobei die letzte bereits begonnene Stunde voll gerechnet wird, wenn sie zu mehr als 30 Minuten für die Erbringung der Leistung erforderlich war; anderenfalls beträgt das Honorar die Hälfte des sich für eine volle Stunde ergebenden Betrages.

A. Stundenzahl

Aus § 8 Abs. 2 Satz 1 JVEG ergibt sich damit, dass sich die Anzahl der zu vergýtenden Stunden nicht daran orientiert, wie viele Stunden der Sachverständige zur Erstattung des Gutachtens aufwandte, sondern daran, wie viele Stunden für die Erstattung des Gutachtens erforderlich waren. Insoweit ist keine Ã∏nderung der Rechtslage gegenüber dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen (ZSEG) eingetreten. Für die Ermittlung der Anzahl der zu vergütenden Stunden kommt es â∏ wie im bisherigen Recht, vgl. § 3 Abs. 2 Satz 1 ZSEG â∏ nicht auf die vom Sachverständigen tatsächlich aufgewandten Stunden an. Auch hängt die Zeit, die erforderlich ist, nicht von der individuellen Arbeitsweise des jeweiligen Sachverständigen ab, sondern ist nach einem objektiven MaÃ∏stab zu bestimmen (Meyer/Höver/Bach, ZSEG, 22. Aufl., § 3 Rdnr. 21).

Wie bisher schon kann auch unter der Geltung des JVEG allerdings davon ausgegangen werden, dass die Angaben des SachverstĤndigen ýber die tatsĤchlich aufgewandte Zeit richtig sind und dass die vom SachverstĤndigen zur Vergļtung verlangten Stunden für die Erstellung des Gutachtens auch notwendig waren. Dementsprechend findet regelmĤÄ∏ig nur eine PlausibilitĤtsprüfung der Kostenrechnung anhand allgemeiner Erfahrungswerte statt. Voraussetzung ist allerdings, dass der Sachverständige eine Kostenrechnung vorlegt, anhand derer eine Plausibilitätsprüfung vorgenommen werden kann. Dies ist regelmäÃ∏ig nur dann der Fall, wenn der Sachverständige die Kostenrechnung entsprechend der Vorgaben verfasst, wie sie ihm im Merkblatt, das er zusammen mit dem Gutachtensauftrag erhält, mitgeteilt werden. Sofern der Sachverständige innerhalb des durch die Plausibilitätsprüfung gezogenen

Rahmens bleibt oder diesen Rahmen nur geringfügig þberschreitet, wird er antragsgemäÃ☐ entschädigt. Verlangt er erheblich mehr als die sich nach der Plausibilitätsprüfung ergebenden Stunden vergütet, muss diese Ã☐berschreitung nachvollziehbar sein, entweder aufgrund ohne weiteres erkennbarer oder auf Grund vom Sachverständigen vorgetragener besonderer, eine Abweichung von den allgemeinen Erfahrungswerten rechtfertigender Umstände. Lässt sich die (erhebliche) Ã☐berschreitung nicht nachvollziehen, können nur die auf Grund der Plausibilitätsprþfung ermittelten Stunden vergþtet werden.

In der bisherigen Praxis der Kostenbeamten und des Senats wurde zur Feststellung der zu entschä¤digenden Stundenzahl und der hierzu erforderlichen Prä¼fbarkeit der Abrechnung eine Aufgliederung der geleisteten Stunden nach Aktenstudium, Anamnese und Untersuchung, Abfassung des Gutachtens sowie Diktat und Korrektur verlangt und der Beurteilung zu Grunde gelegt. Für das Aktenstudium wurde im Regelfall für die Durchsicht von 150 bis 200 Aktenblättern eine Stunde für erforderlich gehalten. Es handelte sich hierbei um einen Erfahrungssatz aus dem richterlichen Bereich, der auch berļcksichtigte, dass für den medizinischen SachverstĤndigen nur bestimmte Aktenteile von Interesse sind, die er herauszusuchen und zu erfassen hat, soweit es für die Beantwortung der Beweisfragen notwendig ist. Für die Abfassung des Gutachtens fanden sich grundsÄxtzlich keine fiktiven SÄxtze, insbesondere konnte die Seitenzahl des Gutachtens und speziell die auf die Beurteilung entfallende Seitenzahl nicht mehr als ein ganz grober Anhaltspunkt sein. Maà geblich war in erster Linie der Inhalt des Gutachtens, in dem der Grad der IntensitÄxt und die Gewissenhaftigkeit der Arbeitsweise des SachverstĤndigen zum Ausdruck kommt. Dieser Teil umfasste die eigentliche Gedankenarbeit mit der Auswertung der Befunde und deren Wýrdigung im Hinblick auf die Beweisfragen sowie die diktatreife Vorbereitung des Konzepts. Durchsicht und Korrektur des Gutachtens erforderten nach Auffassung des Senats einen Zeitaufwand von etwa einer Stunde für sechs Gutachtensseiten. Dies berücksichtigte, dass der wesentliche Teil der mit einem Gutachten verbundenen gedanklichen Arbeit bereits im Rahmen der Abfassung des Gutachtens erfolgt und mit dieser Leistung auch abgegolten war.

Unausgesprochen ebenfalls Berücksichtigung fand bei diesen Ã□berlegungen, dass die StundensÃxtze nach dem ZSEG viele Jahre nicht erhöht wurden, sodass die EntschÃxdigung der SachverstÃxndigen zunehmend auÃ□er VerhÃxltnis zu den allgemeinen Kosten, insbesondere den sonstigen StundensÃxtzen auÃ□erhalb des ZSEG geriet. Dementsprechend sah es der Senat als sachgerecht an, bei der zu entschÃxdigenden Stundenzahl eine gewisse GroÃ□zügigkeit walten zulassen.

Mit Inkrafttreten des JVEG und der damit verbundenen erheblichen ErhĶhung der StundensĤtze ist der letztgenannte Aspekt entfallen. Zudem berücksichtigte die bisherige Rechtsprechung des Senats nicht den Wandel der Arbeitstechniken, insbesondere nicht die Tatsache, dass die Abfassung der Beurteilung und die Beantwortung der Beweisfragen regelmäÃ∏ig nicht mehr getrennt von deren Diktat, sondern in einem einheitlichen Arbeitsschritt erfolgt. Häufig werden auch bereits während der Aktendurchsicht der Akteninhalt bzw. während der

Anamnese und Untersuchung die entsprechenden Angaben und Befunde diktiert. Es ist daher nicht auszuschlieÄ en, dass die bisherige Aufgliederung teilweise zu einer Doppelvergļtung von Stunden führte. Dementsprechend hält der Senat zur Prüfung der nach dem JVEG verlangten Vergütung eine Aufgliederung nach Aktenstudium einschlieÄ lich Diktat der Aktenlage (soweit für die Erstellung des Gutachtens erforderlich), Untersuchung mit Anamnese einschlieÄ lich Diktat (sofern während der Untersuchung diktiert), Abfassung des Gutachtens unterteilt in Diktat der Anamnese und Befunde (soweit nicht bereits während der Untersuchung diktiert) und Beurteilung und Beantwortung der Beweisfragen einschlieÄ lich Diktat sowie Korrektur für notwendig. Der Antragsteller ist hierauf in dem ihm mit dem Gutachtensauftrag übersandten Merkblatt hingewiesen worden und er hat seine zuletzt erstellte Rechnung auch entsprechend gestaltet.

SchlieÃ $\|$ lich bedÃ $\|$ 4rfen die vom Senat bisher zu Grunde gelegten Erfahrungswerte der Konkretisierung. So ist bei der Aktendurchsicht einschlieÃ $\|$ lich Diktat des fÃ $\|$ 4r das Gutachten erforderlichen Akteninhalts auch das AusmaÃ $\|$ der gutachtensrelevanten Aktenteile (einschlÃ $\|$ 2gige Befundberichte der behandelnden $\|$ 6 $\|$ 7rzte, Vorgutachten, Rehabilitationsberichte, Beschwerdeschilderungen beispielsweise in der Widerspruchs-, Klage- und Berufungsbegr $\|$ 4 $\|$ 4ndung) zu ber $\|$ 4 $\|$ 4cksichtigen. Dabei legt der Senat seine eigenen Erfahrungswerte aus dem richterlichen Bereich zu Grunde. Danach ist $\|$ 6 $\|$ 1 bei Gutachten auf Grund ambulanter Untersuchung $\|$ 6 $\|$ 1 f $\|$ 4 $\|$ 4r bis zu 200 Aktenseiten mit bis zu 50 $\|$ 6 gutachtensrelevantem Anteil bei der Plausibilit $\|$ 4xtspr $\|$ 4 $\|$ 4fung eine Stunde f $\|$ 4 $\|$ 7 $\|$ 5 Durchsicht und erforderliches Diktat anzusetzen.

Zu differenzieren ist auch im Bereich des zeitlichen Aufwandes fA1/4r das Diktat der Anamnese und der Befunde gegenüber der Beurteilung. Denn anders als das Diktat von Anamnese und Befunden stellt die Beurteilung und die Beantwortung der Beweisfragen die eigentliche Gedankenarbeit mit der Auswertung der Befunde und deren Würdigung im Hinblick auf die Beweisfragen dar. Dementsprechend ist der zeitliche Aufwand fýr die Beurteilung und die Beantwortung der Beweisfragen einschlie̸lich Diktat wesentlich höher anzunehmen, als die Wiedergabe von Anamnese und den erhobenen Befunden. Auch insoweit verfå¼gt der Senat å¼ber Erfahrungswerte und hÃxIt beim auÃ∏erhalb der Untersuchung erfolgtem Diktat von Anamnese und Befunden einen zeitlichen Aufwand von einer Stunde få¼r acht Seiten im Falle der Darstellung standardisiert erhobener Anamnese und Befunde (häufig in orthopädischen Gutachten) bzw. einen zeitlichen Aufwand von einer Stunde für sechs Seiten bei ausführlicher und komplizierterer Darstellung (beispielsweise in psychiatrischen Gutachten) fýr akzeptabel. Für die Beurteilung und die Beantwortung der Beweisfragen (ohne deren Wiedergabe) dagegen ist weiterhin in erster Linie der Inhalt des Gutachtens, in dem der Grad der IntensitÃxt und die Gewissenhaftigkeit der Arbeitsweise des SachverstÃxndigen Ausführungen ohne Wiederholungen ist â∏∏ auch dies entspricht Erfahrungswerten aus der (auch kosten-) richterlichen Praxis â∏ ein Zeitaufwand von einer Stunde für zweieinhalb Seiten nicht zu beanstanden. Für die Korrektur einschlie̸lich abschlieÃ∏ender Durchsicht sieht der Senat einen Zeitaufwand von einer Stunde für zwölf Seiten als angemessen an. Dabei legt der Senat

hinsichtlich der Zeichendichte die vom Gesetzgeber für die Schreibgebühren vorgegebenen Grundsätze (ca. 2700 Anschläge einschlieÃ∏lich Leerzeichen pro Seite, vgl. <u>BTDrs. 15/1971 Seite 184</u>) zu Grunde.

Im vorliegenden Fall sind 21 Stunden zu vergüten.

Dabei sieht der Senat im Rahmen der PlausibilitAxtsprA¼fung fA¼r das Aktenstudium bei ca. 800 Blatt Akten und ohne eine Wiedergabe des Akteninhalts 3,5 Stunden (statt der vom Antragsteller angegebenen 4,25 Stunden), für Untersuchung und Anamnese 4,25 Stunden und für die Auswertung der Fragebögen 2,25 Stunden als angemessen an. Bei der Beurteilung des Zeitaufwandes für das Diktat der 30 Seiten Anamnese und der Befunde berücksichtigt der Senat, dass diese Seiten z. T. nicht vollständig beschrieben sind und deswegen nur teilweise der Standardseite von 2700 Anschlägen entsprechen. Der Senat hÃxlt insoweit einen Abzug von vier Seiten für angemessen. Für die Abfassungs- und Diktatgeschwindigkeit legt der Senat angesichts der sich stellenden Problematik einer Fibromyalgie und der deshalb erforderlichen relativ komplizierten Darstellung sechs Seiten pro Stunde zu Grunde, sodass sich ein Zeitaufwand von 4,3 Stunden errechnet. Bei den neun Seiten Beurteilung und Beantwortung der Beweisfragen h\tilde{A}\tilde{x}\text{lt der Senat zum Zwecke der Umrechnung auf Standardseiten einen Abzug von 1,5 Seiten få¼r erforderlich. Im Rahmen der PlausibilitAxtsprA¼fung und bei einem Zeitaufwand von einer Stunde für zweieinhalb Seiten ergeben sich für die Vergütung dieses Teiles des Gutachtens drei Stunden. Für die Korrektur der so errechneten 33,5 Standardseiten zuzüglich zwei Seiten mit kurzer Wiedergabe der Aufgabenstellung und der Beweisfragen legt der Senat bei einem Zeitaufwand von einer Stunde fýr zwölf Seiten insgesamt drei Stunden zu Grunde.

Die PlausibilitÃxtsprüfung führt damit zu folgendem Ergebnis:

Aktenstudium 3,5 Stunden Untersuchung und Anamnese 4,25 Stunden Auswertung der Fragebögen 2,25 Stunden Abfassung und Diktat von Anamnese und Befunden 4,33 Stunden Beurteilung und Beantwortung der Beweisfragen einschlieÃ□lich Diktat 3,0 Stunden Korrektur 3,0 Stunden Insgesamt 20,33 Stunden

Die vom Antragsteller geltend gemachte Anzahl von 20,75 Stunden $\tilde{A}^{1}/4$ berschreitet die vom Senat nach Plausibilit \tilde{A} xtskriterien ermittelte Stundenzahl von 20,33 Stunden um weniger als 10% und damit nur geringf $\tilde{A}^{1}/4$ gig. Dementsprechend sind dem Antragsteller \hat{a} gem. \hat{A} 8 Abs. 2 Satz 2 JVEG nach Aufrundung \hat{a} 21 Stunden zu verg $\tilde{A}^{1}/4$ ten.

B. Stundensatz

Medizinische SachverstĤndige erhalten nach § 9 Abs. 1 für jede Stunde ein Honorar in Höhe von 50, 60 oder 85 EUR, je nachdem, welcher Honorargruppe (M 1 bis M 3) das von ihnen erstattete Gutachten nach der Anlage 1 JVEG zuzuordnen ist.

In Anlage 1 des JVEG werden die medizinischen Gutachten ihrem Schwierigkeitsgrad entsprechend in die bereits genannten drei Honorargruppen M 1, M 2 und M 3 eingeteilt, wobei sich der Gesetzgeber an den verschiedenen GegenstĤnden medizinischer Gutachten und ihrem Umfang orientiert hat und die VergĹ/₄tung damit aufwandsbezogen gestaltet haben will (BTDrs. 15/1971 Seite 186). Im Einzelnen lautet die Regelung (soweit der Bereich der Sozialgerichtsbarkeit betroffen sein könnte):

Gegenstand medizinischer und psychologischer Gutachten Honorar M1 Einfache gutachtliche Beurteilungen, insbesondere A. zur Minderung der Erwerbsf Axhigkeit nach einer Monoverletzung 50 EUR M2 Beschreibende (Ist-Zustands-) Begutachtung nach standardisiertem Schema ohne ErĶrterung spezieller KausalzusammenhĤnge mit einfacher medizinischer Verlaufsprognose und mit durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad, insbesondere Gutachten· in Verfahren nach dem SGB IX,· zur Minderung der Erwerbsfähigkeit und zur Invalidität,· zu spurenkundlichen oder rechtsmedizinischen Fragestellungen mit Befunderhebungen (z.B. bei Verletzungen und anderen Unfallfolgen), 60 EUR M3 Gutachten mit hohem Schwierigkeitsgrad (Begutachtungen spezieller KausalzusammenhĤnge und/oder differenzialdiagnostischer Probleme und/oder Beurteilung der Prognose und/oder Beurteilung strittiger KausalitÃxtsfragen), insbesondere Gutachten zum Kausalzusammenhang bei problematischen Verletzungsfolgen, A. in Verfahren nach dem OEG, · in Verfahren nach dem HHG, · zur Gesch Äxfts-, Testier oder Prozessfähigkeit,· zu Berufskrankheiten und zur Minderung der Erwerbsfähigkeit bei besonderen Schwierigkeiten, A. zu rechtsmedizinischen, toxikologischen und spurenkundlichen Fragestellungen im Zusammenhang mit einer abschlie̸enden TodesursachenklĤrung, Ĥrztlichen Behandlungsfehlern oder einer Beurteilung der SchuldfĤhigkeit. 85 EUR

Die in Anlage 1 des JVEG vorgenommene Aufteilung von Gutachten nach den aufgef \tilde{A}^{1} /4hrten Sachgebieten ist f \tilde{A}^{1} /4r den Bereich der Sozialgerichtsbarkeit nicht praktikabel. Insbesondere fehlt eine erkennbare Zuordnung von Gutachten aus dem Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung, dem Sechsten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VI). Gerade auf diesem Sachgebiet hat der Antragsteller sein Gutachten erstattet.

Schon die Behauptung in der Begründung zum Gesetzentwurf, die Aufzählung in der Anlage 1 erfasse die in der Praxis wichtigsten Sachgebiete, also Sachgebiete, aus denen am häufigsten Sachverständige herangezogen würden (BTDrs. aaO, Seite 182), trifft nicht zu. So werden beispielsweise Gutachten in Verfahren nach dem Häftlingshilfegesetz (HHG) aufgeführt, obwohl derartige Gutachten sehr selten sind. Demgegenüber werden die im Bereich der Sozialgerichtsbarkeit häufigsten Gutachten aus dem Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung (SGB VI) nicht erwähnt.

Insbesondere lässt sich nicht mit der erforderlichen Sicherheit feststellen, dass die in der Anlage 1 erwähnten Begriffe Minderung der Erwerbsfähigkeit oder Invalidität Gutachten nach dem SGB VI erfassen sollen.

Der Begriff der InvaliditÃxt deutet auf die Invalidenversicherung hin, einen Regelungsbereich in der frÃyheren Reichsversicherungsordnung, der schon 1957 durch die Rentenversicherung der Arbeiter ersetzt wurde. Danach und bis zum 31.21.2000 war fÃy4r die GewÃx4hrung einer Rente wegen EinschrÃx4nkungen der ErwerbsfÃx4higkeit nicht mehr das Bestehen von InvaliditÃx4t maÃy6gebend, sondern das Vorliegen von Erwerbs- oder BerufsunfÃx4higkeit. Seit dem 01.01.2001 ist eine volle oder teilweise Erwerbsminderung ây6 fÃy4r eine Ãy6bergangszeit auch wegen BerufsunfÃx6higkeit ây7 maÃy9gebend.

Der Begriff Minderung der ErwerbsfĤhigkeit ist â | was den Bereich der Sozialgerichtsbarkeit betrifft â | ein rechtstechnischer Begriff aus dem Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung (Siebtes Buch des Sozialgesetzbuches â | SGB VII -), aber auch aus dem Bereich des sozialen EntschĤdigungsrechts, insbesondere der Kriegsopferversorgung (Bundesversorgungsgesetz â | BVG -) und der OpferentschĤdigung nach dem OpferentschĤdigungsgesetz (OEG). In FĤllen aus diesen Bereichen sind aber regelmĤÄ ig auch medizinische KausalzusammenhĤnge zu klĤren. Gleichwohl werden Gutachten zum Kausalzusammenhang ebenso wie Gutachten in Verfahren nach dem OEG â | obwohl ohnehin seltener â | in der Anlage 1 des JVEG ausdrÄ ¼cklich aufgefÄ ¼hrt. Dies wĤre nicht erforderlich, wenn der Begriff Minderung der ErwerbsfĤhigkeit im Sinne des SGB VII und/oder des sozialen EntschĤdigungsrechts auszulegen wĤre. Ein Bezug zum SGB VI jedenfalls ist auszuschlieÄ en, weil die wegen EinschrĤnkungen der ErwerbsfĤhigkeit zu gewĤhrenden Renten dort unter dem Begriff Renten wegen verminderter ErwerbsfĤhigkeit zusammengefasst sind.

Dementsprechend kann nach Wortlaut und Systematik der gesetzlichen Regelung nicht davon ausgegangen werden, dass die Begriffe Invalidität und Minderung der Erwerbsfähigkeit die dargestellten sozialrechtlichen Bereiche betreffen. Möglicherweise sind Bezüge zum privaten Versicherungssektor beabsichtigt.

Auch im A

brigen bestehen Unklarheiten A

begriffe. So ist beispielsweise unklar, was unter speziellen

Kausalzusammenh

nderungen sowie unter problematischen Verletzungsfolgen zu

verstehen sein soll und ob sich die "besonderen Schwierigkeiten" in Honorargruppe

M 3 nicht nur auf Minderung der Erwerbsf

higkeit, sondern auch auf

Berufskrankheiten beziehen.

Die Begründung zum Gesetzentwurf verweist in diesem Zusammenhang lediglich darauf, dass die Zuordnung der gutachtlichen Leistungen zu den Honorargruppen den Vorschlägen der Bundesärztekammer folgten (BTDrs. aaO, Seite 186). Die diesbezüglichen Ermittlungen des Senats haben keine weiteren Erkenntnisse gebracht. Das Bundesministerium der Justiz hat mitgeteilt, dass den Vorschlägen der Bundesärztekammer keine Begründung beigegeben gewesen sei und diese Vorschläge im Wesentlichen übernommen worden seien. Die im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens beteiligten Körperschaften hätten keine Einwände hinsichtlich der Zuordnung zu den Honorargruppen erhoben. Die Bundesärztekammer hat angegeben, lediglich die drei Kategorien M 1, M 2 und M 3 vorgegeben zu haben. Die beratenden medizinisch-wissenschaft-lichen

Fachgesellschaften und BerufsverbĤnde hĤtten diese Kategorisierung durch die AufzĤhlung von Gutachtentypen ergĤnzt. Diese UmstĤnde deuten auf weniger gesetzessystematische als vielmehr interessenorientierte Motive der maÄ

geblichen Einfluss nehmenden Einrichtungen bei gleichzeitigem partiellen Kontrollverzicht der eigentlich zur Gesetzgebung berufenen Institutionen hin.

Damit ist festzustellen, dass Gutachten aus dem Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung in keiner Honorargruppe der Anlage 1 des JVEG genannt sind.

Betrifft das Gutachten einen Gegenstand, der in keiner Honorargruppe genannt ist, ist das Gutachten gem. <u>§ 9 Abs. 1 Satz 3 IVEG</u> unter Berücksichtigung der allgemein für Leistungen dieser Art auÃ□ergerichtlich und auÃ□erbehördlich vereinbarten StundensĤtze einer Honorargruppe nach billigem Ermessen zuzuordnen. Hintergrund dieser Regelung ist die Vorstellung, dass auch die Einteilung der Gruppen nach der Anlage 1 diesem Ma̸stab folge (BTDrs. aaO, Seite 182). Dies trifft indessen für den Bereich der Sozialgerichtsbarkeit nicht zu, weil die medizinischen SachverstĤndigengutachten, die in Angelegenheiten eingeholt werden, die zum ZustĤndigkeitsbereich der Sozialgerichtsbarkeit gehĶren, typischerweise entweder von den zustĤndigen BehĶrden oder den auAngergerichtlicher Markt ist dementsprechend nicht vorhanden. Folgerichtig wird an anderer Stelle der amtlichen Begrýndung des Gesetzentwurfes (BTDrs. aaO, Seite 186, zu Anlage 1) angegeben, als Ausgangsniveau für die Höhe der Stundensätze diene zur Vermeidung unverhältnismäÃ∏ig hoher Anhebungen des Vergýtungsniveaus die bisherige Entschädigungspraxis der Justiz. Allerdings bewegte sich diese EntschĤdigungspraxis nach dem bisher maÄ∏gebenden Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen im dort geregelten EntschĤdigungsrahmen zwischen 25 und 52 EUR. Damit hilft hier § 9 Abs. 1 Satz 3 IVEG nicht weiter.

Im Ergebnis ist jedenfalls f $\tilde{A}^{1}\!\!/_{4}$ r den Bereich der Sozialgerichtsbarkeit die Aufz \tilde{A} $^{\pm}$ hlung der Gutachtentypen in der Anlage 1 des JVEG unvollst \tilde{A} $^{\pm}$ ndig und wenig praktikabel. Erkennbar ist aber die grunds \tilde{A} $^{\pm}$ tzliche Abstufung der Honorargruppen nach dem Schwierigkeitsgrad des Gutachtens. Dementsprechend sieht sich der Senat gehalten, seine bisherige, ebenfalls nach dem Schwierigkeitsgrad der Gutachten abgestufte Rechtsprechung zu den Stundens \tilde{A} $^{\pm}$ tzen auf das neue Recht erg \tilde{A} $^{\pm}$ nzend und konkretisierend zu \tilde{A} $^{\pm}$ 4bertragen.

Es gilt daher:

Einfachere gutachtliche Beurteilungen mit einer Vergütung nach Honorargruppe M 1 (50 EUR) sind medizinische Gutachten, bei denen die Diagnose zu beurteilender Gesundheitsstörungen verhältnismäÃ∏ig leicht zu stellen ist und die Beweisfragen ohne sonderliche Mþhe zu beantworten sind, insbesondere wenn die Beurteilung durch antizipierte Sachverständigengutachten (Anhaltspunkte) oder einschlägige Tabellenwerke erleichtert wird. Hierunter fallen etwa · augenund ohrenfachärztliche Gutachten zur Frage des AusmaÃ∏es einer Seh- oder

 $H\tilde{A}\P$ rminderung sowie $\hat{A}\cdot$ Gutachten unabh \tilde{A} ¤ngig vom Sachgebiet (also auch die unten genannten "Zustandsgutachten") ohne schwierige Diagnostik, wenn die Beurteilung \hat{a} z.B. bei einer Monoverletzung \hat{a} im Wesentlichen auf Zustand oder Funktion eines Organs (Organpaares) bzw. $K\tilde{A}\P$ rperteiles gerichtet ist und keine komplizierten \tilde{A} berlegungen anzustellen sind.

Gutachten mit einer Vergütung nach der Honorargruppe M 2 (60 EUR) sind die typischen in der Sozialgerichtsbarkeit eingeholten Gutachten, die durchschnittliche Anforderungen stellen. In diese Gruppe fällt daher der GroÃ∏teil der von den Sozialgerichten eingeholten Gutachten. Gutachten mit durchschnittlicher Schwierigkeit sind solche, bei denen die diagnostischen oder die Äxtiologischen Fragen oder die Beurteilung des LeistungsvermĶgens eingehendere ̸berlegungen erfordern. Hierbei handelt es sich · vor allem um sog. "Zustandsgutachten", in denen das LeistungsvermĶgen des Untersuchten im Rahmen der gesetzlichen Rentenversicherung, der Arbeitslosenversicherung oder im Bereich des Schwerbehindertenrechts/SGB IX und · die Leidensbesserungen oder -verschlimmerungen bei Neufeststellungen in der gesetzlichen Unfallversicherung oder im sozialen Entschämdigungsrecht unter Berücksichtigung von Vorgutachten und Vorbefunden zu erörtern sind sowie · Gutachten aus dem Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung oder des sozialen EntschĤdigungsrechts, wenn die zu klĤrenden Kausalfragen keine besonders schwierigen Ã\|berlegungen erfordern, insbesondere wenn sich die Beantwortung der Kausalfragen ohne kritische Auseinandersetzung allein an den Standardwerken der unfallmedizinischen Literatur (z.B. SchĶneberger/Mehrtens/Valentin, Arbeitsunfall und Berufskrankheit; Izbicki/Neumann/Spohr, Unfallbegutachtung) orientiert. Hierzu gehĶren dann auch die in der Anlage 1 des JVEG aufgefļhrten, im Bereich der Sozialgerichtsbarkeit zwar denkbaren, aber kaum anzutreffenden Gutachten zu spurenkundlichen oder rechtsmedizinischen Fragestellungen mit Befunderhebungen (z.B. bei Verletzungen und anderen Unfallfolgen)

Gutachten mit hohem Schwierigkeitsgrad nach der Honorargruppe M 3 (85 EUR) liegen vor, wenn der SachverstĤndige umfassende und vielseitige bzw. vielschichtige ̸berlegungen anstellen muss. Die Schwierigkeiten können mit den diagnostischen oder Axtiologischen Fragen zusammenhAxngen, aber auch andere Gründe haben, z.B. durch eine Vielzahl unklarer oder widerspruchsvoller Befunde oder anamnestischer Angaben bedingt sein. In erster Linie sind hier Â-Zusammenhangsgutachten in der gesetzlichen Unfallversicherung und im sozialen EntschĤdigungsrecht einzuordnen, die sich im notwendigen Umfang mit den im Schrifttum vertretenen wissenschaftlichen Meinungen im Gutachten auseinandersetzen sowie · Zustandsgutachten bei sehr komplizierten, widersprüchlichen Befunden und entsprechenden Schwierigkeiten bei deren diagnostischer Einordnung. In diese Honorargruppe gehĶren auch die in der Anlage 1 des JVEG beispielhaft aufgeführten Gutachten in Verfahren nach dem HHG, zur Geschärfts- oder Prozessfärhigkeit und Gutachten zu rechtsmedizinischen, toxikologischen und spurenkundlichen Fragestellungen im Zusammenhang mit einer abschlie Allenden Todesursachenkl Azrung, Azrztlichen Behandlungsfehlern oder einer Beurteilung der SchuldfĤhigkeit, sofern der eingangs dargestellte hohe Schwierigkeitsgrad vorliegt.

Dabei ist auch zu berýcksichtigen, dass bei einer nach dem Schwierigkeitsgrad völlig gleichmäÃ∏igen Abstufung die betragsmäÃ∏ig ungleichmäÃ∏ige, aber vom Gesetz verbindlich vorgegebene unterschiedliche VergA¼tung der Honorargruppen von 50 EUR über 60 EUR bis zu 85 EUR nicht nachvollziehbar erscheinen würde. Soweit in der Begründung zum Gesetzentwurf (BTDrs. aaO) in diesem Zusammenhang auf den Umfang der Gutachten verwiesen und eine aufwandsbezogene Ausgestaltung der Vergütung behauptet wird, wird nach Auffassung des Senats vernachlÄxssigt, dass sich der Umfang der Inanspruchnahme des SachverstĤndigen und damit sein Aufwand in erster Linie an der typischerweise ebenfalls vom Schwierigkeitsgrad des Gutachtens abhĤngigen Anzahl erforderlicher und zu vergütender Stunden zeigt. Vor diesem Hintergrund erfordert eine Vergütung nach Honorargruppe M 3 einen gegenüber Gutachten, die nach Honorargruppe M 2 vergütet werden, deutlich höheren Schwierigkeitsgrad, wobei sich dieser Schwierigkeitsgrad gerade aus den Darlegungen im Gutachten entnehmen lassen muss. Es genügt daher für eine Vergýtung nach Honorargruppe M 3 nicht, dass ein schwieriges Gutachten in Auftrag gegeben wurde. Aus dem Gutachten selbst muss sich vielmehr ergeben, dass der SachverstĤndige die geforderten vielseitigen bzw. vielschichtigen ̸berlegungen auch anstellte und wodurch diese veranlasst wurden.

Damit ist der vom Antragsteller geltend gemachte Stundensatz von 60 EUR nicht zu beanstanden. Denn es handelt sich vorliegend um ein typisches "Zustandsgutachten" im Rahmen der gesetzlichen Rentenversicherung.

Im Ergebnis errechnet sich somit aus 21 zu vergütenden Stunden und einem Stundensatz von 60 EUR, der gesetzlichen Mehrwertsteuer und der Auslagen von 15 EUR eine Vergütung in Höhe von 1476,60 EUR.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 4 Abs. 4 Satz 3 IVEG).

Erstellt am: 12.10.2004

Zuletzt verändert am: 21.12.2024